

Zweifelhafte Rechte und offenbare Pflichten.

Die Landtagsession geht einem nahen Ende entgegen: zwar sind noch viele der wichtigsten Aufgaben unerledigt, aber das Bewußtsein der Vergeblichkeit und Fruchtlosigkeit der Verhandlungen läßt, wie es scheint, die Landesvertretung selbst und die Regierung den baldigen Schluß der eben so mühevollen, wie unerquicklichen Session herbeiführen.

Das Werk der Verständigung, welches der König beim Beginn der Verhandlungen als die gemeinsame Aufgabe bezeichnete, ist durch die lange Session leider nicht gefördert worden: im Gegentheil ist der Streit und Zwiespalt gegen den Wunsch und das Streben der Regierung nur noch weiter ausgedehnt und auf alle Zweige des Staatslebens übertragen worden.

Selbst für diejenigen Aufgaben unseres Staats, welche die allgemeine Zustimmung des gesammten Volkes unzweifelhaft für sich haben, wie die Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage im nationalen Interesse und die Stärkung der preussischen Seemacht, scheint die Regierung eine Unterstützung von Seiten des Abgeordnetenhauses nicht finden zu sollen.

Der vorgebliche Grund dieses absoluten Widerspruchs ist immer und immer wieder: man dürfe eine Regierung nicht unterstützen, welche das Budgetrecht der Landesvertretung nicht anerkenne. Dieses Budgetrecht sei die Grundlage alles Ansehens und aller Macht der Landesvertretung; deshalb müsse auch Alles daran gesetzt werden, dasselbe zu erringen und die Regierung zur unbedingten Anerkennung desselben zu nöthigen.

Wenn somit das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses den Grund oder den Vorwand für die Stockung unsers öffentlichen Lebens abgibt, so dürfte man doch vor Allem erwarten, daß das Abgeordnetenhaus selbst darüber einig wäre, worin sein Budgetrecht bestehe und wie weit es gehe.

Die Beratungen der letzten Wochen haben jedoch von Neuem den Beweis gegeben, daß die Mehrheit des Hauses über ihr Budgetrecht nicht im Mindesten im Klaren, vielmehr darüber in sich selbst ebenso gespalten ist, wie mit der Regierung.

So oft von Seiten der Regierung oder ihrer Freunde gefordert wird, das Haus solle sich über die Bedeutung und Ausdehnung seines Rechts endlich einmal bestimmt aussprechen, wird dieses begründete Verlangen mit hochtönenden allgemeinen Reden abgefertigt. Erst kürzlich wieder, als ein konservativer Redner fragte: welches Budgetrecht die Mehrheit denn eigentlich wolle? — antwortete ein angesehenener Redner der Fortschrittspartei mit großer Zuversicht: „das Budgetrecht der preussischen Verfassung“, — und das stolze Wort fand im Hause, wie in der demokratischen Presse den lautesten Beifall.

„Das Budgetrecht der preussischen Verfassung“ — ja das klingt wohl ganz gut, — aber damit ist man nicht einen Schritt weiter; denn es fragt sich eben: welches ist das Budgetrecht der preussischen Verfassung? und gerade über die Auslegung der bezüglichen Bestimmungen schwebt der Streit.

So einig und übereinstimmend die Mehrheit des Abgeordnetenhauses aber erscheint, wenn sie der Regierung gegenüber in allgemeinen Sätzen ihr Budgetrecht behauptet, so völlig uneins und zerfahren ist doch dieselbe Mehrheit, so wie es gilt, sich über einen bestimmten Punkt dieses vermeintlichen Budgetrechts zu verständigen.

Es giebt nicht einen einzigen wichtigen Punkt der Verfassungsbestimmungen über den Staatshaushalt, über welchen nicht in den letzten Wochen wieder der tiefste Zwiespalt in der Mehrheit hervorgetreten wäre, und zwar nicht bloß zwischen einzelnen Rednern, sondern zwischen den beiden großen Theilen der Mehrheit, der eigentlichen demokratischen Fortschrittspartei und der früher zur liberalen Partei gehörigen sogenannten Bodum-Dolfs'schen Fraction.

In Betreff der Einnahmen sowohl, wie der Ausgaben sind die widersprechendsten Ansichten über Ausdehnung und Geltung des Bewilligungsrechts zu Tage getreten, und eben so gehen die Ansichten über

Recht und Pflicht der Regierung in Betreff der Leistung von Ausgaben im budgetlosen Zustande völlig auseinander. Während die Einen behaupten: die Regierung dürfe, wenn kein Budget zu Stande gekommen sei, überhaupt keine Ausgaben leisten, — weisen Andere mit Entschiedenheit darauf hin, daß die Regierung die absolute Pflicht habe, alle Ausgaben, die auf besonderen Gesetzen und Verträgen beruhen, unter allen Umständen fortzuzahlen.

Es wäre eine nützliche und lehrreiche Arbeit, einmal alle die verschiedenen und in sich widersprechenden Meinungen über das Budgetrecht zusammenzustellen, welche im Laufe weniger Wochen von den verschiedenen Rednern der angeblich so einmüthigen Mehrheit kundgegeben worden sind.

Auch in dieser Session hat sich daher wiederum klar herausgestellt, daß diese Mehrheit in nichts Anderem einig ist, als im Verneinen und Versagen, daß dagegen ihre vielgerühmte Einigkeit in sich zusammenfällt, so wie es gilt, sich in einer wirklichen positiven Ueberzeugung oder vollends zu einer ernstlichen Politik der That für das Vaterland zu vereinigen.

Um des vermeintlichen Budgetrechts willen, über dessen wahre Bedeutung im Hause selbst nur Zweifel und Widerspruch herrschen, veräußert es die Landesvertretung, die unzweifelhaftesten und dringendsten Landesinteressen in Gemeinschaft mit der Regierung zu fördern.

In einem Zeitpunkt, der für Preußen die größten Hoffnungen auf eine glorreiche Entwicklung erweckt, zugleich aber die größten Anforderungen patriotischer Sinebubung und Thatkraft an Alle richtet, die an den öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken haben, in einem solchen Augenblicke steht die Landesvertretung schmollend zur Seite und überläßt der Regierung allein die Sorge und die Ehre, jene großen Aufgaben durchzuführen.

Nun denn: die Regierung wird ihre Pflichten für das Land gewiß auch ferner mit voller Sinebubung erfüllen, und der Erfolg wird hoffentlich beweisen, daß der Schwerpunkt der Macht in Preußen nach wie vor bei der Krone ist.

Das Ansehen der Landesvertretung dagegen wird sicherlich dabei nicht gewinnen, daß dieselbe um einer zweifelhaften Auslegung ihres Rechtes willen, auf ihr höchstes Recht, welches zugleich ihre höchste Pflicht ist, auf die Förderung der großen Interessen des Landes freiwillig verzichtet.

(Die preussischen Kriegsschiffe im Kieler Hafen.)
Neuerdings sind in Betreff unserer Kriegsschiffe folgende Bestimmungen ergangen: Sr. Majestät Schiffe »Augusta« und »Victoria« verbleiben bis auf Weiteres in Kiel.

Die »Nymphen« und das Dampfkanonenboot »Delybin«, welche beide für die Fahrt nach dem Mittelmeere bestimmt waren, sollen in Kiel weitere Befehle abwarten.

Der Aviso »Coreley«, welcher zur Vornahme der Vermessungsarbeiten an der Schleswig-Holsteinischen Westküste in Dienst gestellt ist, soll nebst dem Dampfkanonenboot »Komet« zunächst nach Kiel abgehen.

Sr. Majestät Schiff »Niobe«, so wie die Briggs »Kover« und »Musquito« sollen sich ebenfalls nach Kiel begeben und vornehmlich in den Schleswig-Holsteinischen Gewässern kreuzen.

Behufs Vervollständigung der Mannschaft des Artillerieschiffes »Gefion«, welches seine Uebungen bei Kiel abhalten soll, werden zur Uebung an Bord desselben aus der ersten Klasse der Seedienspflichtigen diejenigen, welche in der Kriegsslotte nicht gedient haben, eingezogen.

Die Erfolge preussischer Handelspolitik.

Die verschiedenen Verträge, welche die preussische Regierung behufs Erneuerung des Zollvereins im Laufe des vorigen Jahres abgeschlossen, sowie der neue Zolltarif, welchen die in Berlin versammelte allgemeine Zollvereins-Konferenz auf Grund